

DR.SCHULZE ■ Robert-Schumann-Straße 13 ■ 04107 Leipzig

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67a
04347 Leipzig

Robert-Schumann-Straße 13
04107 Leipzig

TEL +49 (0) 341 / 96 28 34 20
FAX +49 (0) 341 / 96 28 34 29
MAIL info@drs Schulze-rechtsanwaelte.de
WEB www.drschulze-rechtsanwaelte.de

vorab per E-Mail: post@rpv-west Sachsen.de

1. September 2025/sh
Dr. Christian Schulze
Unser Zeichen: **2025CS1415**

**Gemeinde Otterwisch ./ Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
wegen Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“
hier: Stellungnahme/Geltendmachung von Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir zum Entwurf des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ wie folgt Stellung:

Im Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ist die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorgesehen. Speziell für den Bereich der Gemeinde Otterwisch wurden 104ha auf der Gemarkung Großbuch ausgewiesen. Eine solche Festlegung betrifft unsere Mandantin unmittelbar und führt zu erheblichen Eingriffen in ihre Schutz- und Entwicklungsinteressen. Die Gemeinde Otterwisch nimmt daher als direkt betroffene Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) Stellung zur vorliegenden Entwurfsfassung. Bereits an dieser Stelle halten wir fest, dass die vorgesehene Vorrangfläche für Windenergienutzung mit den Rechten unserer Mandantin aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sowie mit den planerischen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Raumordnungsrechts unvereinbar ist.

Im Einzelnen machen wir für unsere Mandantin insbesondere folgende Rechtsverletzungen geltend:

- **Eingriff in das kommunale Selbstgestaltungsrecht** durch die grundlegende Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes sowie des naturräumlichen Charakters, der die Identität der Gemeinde prägt,
- **Beeinträchtigung der örtlichen Daseinsvorsorge** durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Gefährdung ortsnaher Versorgungsstrukturen,
- **Verletzung der kommunalen Planungshoheit** durch die faktische Ausschließung von Möglichkeiten einer künftigen städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Gemeindegebiet.

Wir werden nachstehend darlegen, dass die beabsichtigte Festsetzung die Rechte unserer Mandantin aus der in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verankerten Selbstverwaltungsgarantie verletzt und aus rechtlichen, tatsächlichen und raumordnerischen Gründen nicht haltbar ist.

I. Verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung

Gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG steht den Gemeinden das Recht zu, die Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und unter Beachtung der geltenden Gesetze zu regeln. Diese Vorschrift etabliert die kommunale Selbstverwaltung als Grundprinzip des föderalen Systems. Sie erfüllt sowohl organisatorische als auch demokratisch-partizipative Funktionen: Einerseits wird die Verwaltung der Gemeinde autonom ausgestaltet, andererseits ermöglicht sie die direkte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Entscheidungen. Die Norm gewährleistet außerdem einen umfassenden institutionellen Schutz. Sie sichert nicht nur den Bestand der Gemeinden, sondern definiert auch, welche Aufgaben sie übernehmen dürfen („Was“) und auf welche Weise diese wahrgenommen werden sollen („Wie“). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG begründet damit ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip, das den Gemeinden eigenständige Verantwortungsbereiche zuweist.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts präzisiert, dass unter örtliche Angelegenheiten solche Belange fallen, die in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelt sind oder auf sie einen spezifischen Bezug haben und das Zusammenleben der Bürger prägen (vgl. BVerfG Beschluss vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83). Dies schließt eine dynamische und nicht abschließend bestimmte Aufgabenpalette ein. Entscheidend ist dabei der Erhalt eines ausreichenden Handlungsspielraums, der die Selbstverwaltung als solche nicht faktisch entwertet (vgl. BVerfG Urteil vom 20. März 1952 – 1 BvR 267/51; BVerfG Urteil vom 20. Mai 1958 – I C 193.57).

Die Selbstverwaltung einer Gemeinde basiert auf den Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und Universalität. Das bedeutet in der tatsächlichen Anwendung, dass die Gemeinden Verantwortung für alle örtlichen Angelegenheiten tragen und, soweit gesetzlich zulässig, befugt sind, Aufgaben eigenständig zu gestalten, zu organisieren und durchzuführen (vgl. BVerfG Urteil vom 7. Oktober 2014 – 2 BvR 1641/11).

II. Schranken der kommunalen Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein grundrechtlich geschütztes Kernprinzip, dessen Wahrung für die eigenständige Entwicklung der Gemeinde unerlässlich ist. Zwar ist die Gemeinde an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden und der Gesetzgeber kann Aufgaben übertragen sowie Vorgaben zur Umsetzung machen. Diese Eingriffe müssen jedoch klaren verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen. Sie dürfen die Gemeinde nicht zu einer bloßen Vollzugsinstanz staatlicher Vorgaben degradieren. Besonders zu schützen ist der Kernbereich der Selbstverwaltung, der die eigenständige Aufgabenorganisation, die Planungshoheit sowie das Recht auf Selbstgestaltung umfasst (vgl. BVerfG Beschluss vom 23. November 1988 – 2 BvR 1628/83). Vor diesem Hintergrund sind Bund und Länder verpflichtet, die kommunale Selbstverwaltung in vollem Umfang zu respektieren. Gesetzliche Einschränkungen sind nur zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind und die zentrale Gestaltungsfreiheit der Gemeinde unangetastet lassen. Maßnahmen, die diese Grenzen überschreiten, die Gemeinde in ihrer Eigenständigkeit erheblich einschränken oder ihre Entscheidungsbefugnisse faktisch neutralisieren, sind rechtswidrig und können von der Gemeinde angefochten werden. Die Wahrung dieser Rechte ist somit nicht nur verfassungsrechtliche Pflicht, sondern auch Grundlage für die Sicherung der eigenverantwortlichen Entwicklung und Planungshoheit der Gemeinde.

III. Teilrechte der Selbstverwaltungsgarantie

1. Selbstgestaltungsrecht

Das kommunale Selbstgestaltungsrecht ermöglicht der Gemeinde, ihre organisatorische, wirtschaftliche und städtebauliche Struktur selbst zu bestimmen. Dies umfasst die Gestaltung der Verwaltung, die Entwicklung kommunaler Konzepte sowie die Wahrung des Ortsbildes und des lokalen Charakters. Rechtlich bedeutet dies, dass die Gemeinde gegen Maßnahmen anderer Planungsträger vorgehen kann, die das Ortsbild wesentlich verändern oder die städtebauliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen (vgl. BVerwG Beschluss vom 15. April 1999 – 4 VR 18.98; BVerwG Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4.12). Ein Eingriff liegt vor, wenn das Vorhaben die bestehende Struktur grundlegend verändert, eine dominierende Wirkung entfaltet oder den Charakter des Ortes erheblich verändert.

2. Planungshoheit

Die kommunale Planungshoheit befähigt die Gemeinde, die Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung ihres Gebiets eigenständig zu regeln. Auf dieser Grundlage können Analysen und Prognosen in konkrete Planungen umgesetzt werden, die den Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen bilden. Bauleitplanung stellt einen unantastbaren Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung dar (vgl. BVerfG Beschluss vom 7. Oktober 1980 – 2 BvR 584/76). Eine Gemeinde kann sich gegen übergeordnete Planungen wehren, wenn diese die eigene Planungshoheit erheblich beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für verfestigte als auch für hinreichend konkrete Planungsabsichten (vgl. BVerwG Urteil vom 15. Dezember 1989 – 4 C 36/86; BVerwG Beschluss vom 2. August 2006 – 9 B 9/06). Die Planungshoheit

schützt nicht nur bestehende Planungen, sondern auch das Recht, die städtebauliche Ordnung durch zukünftige Planungen zu gestalten. Maßnahmen, die diese Ordnung gefährden oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets der kommunalen Gestaltung entziehen, sind unzulässig.

IV. Zwischenfazit

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung sind alle Maßnahmen des Planungsverbands, die den Handlungsspielraum unserer Mandantin einschränken oder ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht berühren, einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die die städtebauliche Struktur oder den Charakter des Gemeindegebiets nachhaltig verändern, wesentliche Bereiche des Gemeindegebiets der eigenständigen kommunalen Planung entziehen oder die organisatorische Eigenständigkeit sowie die Aufgabenwahrnehmung unserer Mandantin faktisch beeinträchtigen. Eingriffe dieser Art verletzen nach ständiger Rechtsprechung verfassungsrechtlich geschützte Kernbereiche der kommunalen Selbstverwaltung und können von der Gemeinde gerichtlich angefochten werden. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG schützt die Gemeinde als eigenständige Körperschaft mit umfassenden Rechten auf Selbstverwaltung, Selbstgestaltung und Planungshoheit. Diese Rechte dürfen nicht durch übergeordnete Planungen unterlaufen oder faktisch ausgehöhlt werden. Folglich sind sämtliche Maßnahmen des Planungsverbands darauf auszurichten, die verfassungsrechtlich gesicherte kommunale Selbstverwaltung uneingeschränkt zu wahren.

V. Besondere Betroffenheit der Gemeinde Otterwisch

Die Gemeinde Otterwisch ist als kommunale Gebietskörperschaft im Freistaat Sachsen durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in ihrer Selbstverwaltung geschützt. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen „*Teilfortschreibung Erneuerbare Energien*“ greift in fundamentaler Weise in die Rechte unserer Mandantin ein und bedroht deren Kernbereiche. Besonders betroffen sind die kommunale Planungshoheit, das Recht auf selbstbestimmte Entwicklung sowie die freie Gestaltung der eigenen Strukturen und des Gemeindegebiets. Die geplante Ausweisung eines großflächigen Beschleunigungsgebiets für Windenergieanlagen innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft des Gemeindegebiets würde die Gemeinde Otterwisch in ihrer Möglichkeit einschränken, eigenverantwortlich über die Nutzung und Entwicklung ihres Territoriums zu entscheiden. Die Maßnahme wirkt unmittelbar auf die räumliche, organisatorische und städtebauliche Eigenständigkeit unserer Mandantin ein und gefährdet deren bestehende ländliche und naturnahe Prägung. Sie würde unsere Mandantin erheblich in ihrer Selbstgestaltung beschränken; eigenständige planerische Konzepte könnten von ihr nicht mehr umgesetzt und ihre gemeinschaftliche Struktur würde nachhaltig verändert werden. Damit stellt der Entwurf eine deutliche und tiefgreifende Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte unserer Mandantin dar und gefährdet ihre Fähigkeit, ihre Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern.

Das im Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ausgewiesene Vorranggebiet Nr. 37 soll eine Gesamtfläche von 1.182.185m² haben, wobei sich beinahe die gesamte Fläche (1.037.686m²) in der

Gemarkung Großbuch und damit auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin befindet. Aufgrund der Größe ist eine dementsprechend hohe Anzahl von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 300m (und künftig noch höher) zu erwarten. Die betroffene Fläche grenzt dabei in nur geringem Abstand an bestehende Wohngebiete von Otterwisch und Großbuch. Der Entwurf des Regionalplans Leipzig-West-sachsen führt damit zu einer räumlichen Konzentration von Windnutzung im südlichen Teil des Landkreises Leipzig, speziell im Raum Otterwisch-Bad Lausick. Andere Regionen im Planungsgebiet, insbesondere siedlungsferne Hochflächen, werden deutlich weniger belastet. Diese Planung betrifft die Gemeinde Otterwisch in mehrfacher Hinsicht substanziell und nachhaltig negativ. Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sowie § 1 SächsLPIG sind die Belange der betroffenen Gemeinden als Träger öffentlicher Belange umfassend zu berücksichtigen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere ländliche Räume auch in Zukunft ihre Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Der Regionalplanentwurf einschließlich des dazugehörigen Umweltberichtes betonen mehrfach das Ziel einer ausgewogenen Flächenverteilung zur Vermeidung regionaler Überlastungen. Für unsere Mandantin ist jedoch festzustellen, dass das Planvorhaben entgegen dieser Vorgabe zu einer punktuellen Überkonzentration von Belastungen führt. Die unmittelbare Nähe der vorgesehenen Fläche zur Ortslage, die topografische Lage sowie die zu erwartenden Emissionen – insbesondere Lärm, Schattenwurf und die visuelle Dominanz der Anlagen – wurden im Planungsprozess nicht hinreichend berücksichtigt. Es fehlt an einer differenzierten Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität, das Ortsbild sowie auf gemeindliche Einrichtungen und Infrastrukturen. Insbesondere wurden die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen auf den Menschen nicht ortsbezogen analysiert. Diverse wissenschaftliche Untersuchungen, wie beispielsweise die Stellungnahme der Kliniken Beelitz GmbH „*Neurologische Patienten und Windenergieanlagen*“ (**Anlage 1**), weisen auf Belastungen für den menschlichen Organismus durch den Betrieb von Windkraftanlagen hin – und zwar auch dann, wenn die einschlägigen Grenzwerte formal eingehalten werden. Zu den am häufigsten diskutierten Beeinträchtigungen zählen akustische Einwirkungen in Form von Lärm, Schall und Infraschall, nächtliche Lichtsignale zur Hinderniskennzeichnung, periodische Verschattungen mit Stroboskopeffekten sowie optisch bedrängende Wirkungen. Hinzu treten psychologische Belastungen und die Minderung des Erholungswertes einer sonst naturnahen Umgebung. Die Auswirkungen von Infraschall sind in der medizinischen Forschung noch nicht abschließend geklärt, gelten jedoch bereits als potenziell gesundheitsgefährdend. Verschiedene Studien legen nahe, dass selbst bei Einhaltung der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte gesundheitliche Beschwerden auftreten können. Dazu gehören insbesondere Schlafstörungen, Stressreaktionen und weitere psychophysiologische Effekte. Inzwischen sind eine Reihe von Krankheitsbildern beschrieben, die im Zusammenhang mit Infraschall gebracht werden – darunter das sogenannte „*Windturbinen-Syndrom*“ mit Symptomen wie Konzentrations- und Gedächtnisproblemen, innerer Unruhe, Angstzuständen, Schwindel, Tinnitus oder Panikattacken.

Typischerweise werden in der Literatur Beschwerden wie anhaltende Schlafprobleme, Kopfschmerzen, Druckgefühle im Kopf, Ohrgeräusche, Gleichgewichtsstörungen bis hin zu Ohnmachtsepisoden, vegetative und kardiologische Symptome wie Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen sowie eine gesteigerte Reizbarkeit genannt. Diese können mit neurokognitiven Einschränkungen wie nachlassender Konzentration, reduzierter Merkfähigkeit und allgemeiner geistiger Erschöpfung einhergehen. In schwereren

Fällen sind sogar Panikattacken dokumentiert, die mit dem subjektiven Empfinden pulsierender oder vibrierender innerer Organe verbunden sind. Nach medizinischem Erkenntnisstand lassen sich diese Effekte insbesondere auf niederfrequente Schallwellen (Infraschall), periodischen Schattenwurf sowie die ständige visuelle Irritation durch Rotorbewegungen zurückführen. Zudem besteht fachliche Einigkeit, dass Infraschall nicht durch herkömmliche Schallschutzmaßnahmen gemindert werden kann. Nicht ohne Grund fordern vermehrt Kliniken und Fachverbände bereits Abstände von mindestens 3.000m zwischen Windenergieanlagen und besonders sensiblen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme „*Neurologische Patienten und Windenergieanlagen*“ der Kliniken Beelitz GmbH (**Anlage 1**). In dieser ist zusammenfassend zu lesen:

Als Mindestschutz für die Klinik und ihre Patienten muss die Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m für den nächsten Windrotor gewährleistet sein. (...) Viele Studien und Berichte ergeben übereinstimmend Belege für eine erhebliche körperliche bzw. mentale Belastung durch optische und akustische Immission von Windkraftwerken bei Gesunden. Die Angaben von unbedenklichen Entfernungen streuen in der Literatur zwischen 3 und 25 km.“

Das geplante Beschleunigungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von lediglich rund 850m zur bestehenden Wohnbebauung des Ortsteils Großbuch. Diese unmittelbare Nähe verdeutlicht, dass die geplante Errichtung der Windenergieanlagen die kommunalen Belange unserer Mandantin in erheblichem Maße beeinträchtigen würde. Insbesondere die Schutzinteressen der Wohnbevölkerung – etwa in Bezug auf Schallemissionen, Schattenwurf sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – sind bei der planerischen Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Zur Verdeutlichung der Lagebeziehungen verweisen wir auf die Planzeichnung in **Anlage 2**, welche das geplante Vorranggebiet sowie Abstände in Radien von 1km bis 3km darstellt. Hieraus wird klar ersichtlich, dass die Wohngebiete von Großbuch und Otterwisch unmittelbar in der Sicht- und Schalleinwirkung der vorgesehenen Anlagen liegen. Bereits innerhalb eines Radius von 1,5km wird der gesamte Ortskern von Großbuch betroffen sein. Bei einer Einwirkungszone von bis zu 2km ist auch das gesamte Gemeindegebiet einschließlich des Ortskerns von Otterwisch erfasst. Eine solche Kumulation von Belastungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als besonders kritisch einzustufen, da sie geeignet ist, die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung erheblich zu mindern. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist die Gemeinde verpflichtet, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet selbstbestimmt zu gestalten. Dazu gehört auch die Wahrung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie die Sicherung der Lebensqualität für ihre Bevölkerung. Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 37 greift in dieses verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsrecht erheblich ein. Zudem sind die planerischen Vorgaben nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, wonach bei der Aufstellung von Plänen eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu erfolgen hat. Eine solche ausgewogene Abwägung ist hier nach unserer Auffassung nicht erkennbar, da die unmittelbaren Belastungen für unsere Mandantin und ihre Bevölkerung in einem deutlichen Missverhältnis zu den erwarteten Vorteilen der Flächenbereitstellung stehen. Dadurch wird nicht nur die Lebensqualität der Anwohner erheblich eingeschränkt, sondern auch das Ortsbild und die charakteristische ländliche

Prägung der Gemeinde nachhaltig verändert. Gleichzeitig wird die Planungshoheit der Gemeinde faktisch eingeschränkt, da bestehende städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten in den betroffenen Bereichen nicht mehr realisierbar sind. Die unmittelbare Nähe der Vorrangfläche zu Wohngebieten verstärkt somit die Tragweite der Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung, die Selbstgestaltung des Gemeindegebiets und die Eigenständigkeit unserer Mandantin erheblich (vgl. nachfolgend).

Dass die Forschung zu den gesundheitlichen Folgen noch nicht vollständig abgeschlossen ist, entbindet Planungs- und Genehmigungsbehörden nicht von der Pflicht, diese Risiken ernsthaft in ihre Abwägung einzubeziehen. Angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen in großem Maßstab erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten errichtet werden, fehlen bislang repräsentative Langzeitstudien. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Urteil eines Berufungsgerichts in Toulouse, in dem die gesundheitlichen Folgen des Windturbinen-Syndroms anerkannt und den betroffenen Anwohnern Schadenersatz zugesprochen wurde. Zwar entfalten Entscheidungen französischer Gerichte in Deutschland keine Bindungswirkung. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass auch französische Berufungsgerichte ihre Entscheidungen nach hohen rechtstaatlichen Maßstäben treffen. Daher erscheint es sachgerecht, dass auch deutsche Behörden diese Argumentationslinie im Rahmen von Planungsentscheidungen zumindest berücksichtigen. Von den gesundheitlichen Risiken wären in Otterwisch besonders sensible Bevölkerungsgruppen betroffen – darunter ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit chronischen Erkrankungen. Gerade in einem kleinen, ländlich geprägten Raum mit vergleichsweise hoher Zahl an vulnerablen Einwohnern ist diesen Aspekten im Planungsprozess besonderes Gewicht beizumessen.

Die gebotene Prüfung von Alternativstandorten wurde nicht mit der erforderlichen Tiefe durchgeführt. Der Umweltbericht erwähnt zwar die Existenz von über 130 potenziellen Flächen, deren Auswahlkriterien und Abwägungsprozesse bleiben jedoch intransparent. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen siedlungsferne, infrastrukturell und durch Industrie sowie Gewerbe vorgeprägte oder brachliegende Flächen – etwa im Bereich ehemaliger Tagebaue – nicht vorrangig berücksichtigt wurden. Auch mögliche Flächen südlich der A 38, welche geringere Siedlungsnähe aufweisen, wurden nicht einbezogen. Darüber hinaus besteht für die Gemeinde Otterwisch kein nachweisbarer örtlicher oder regionaler Bedarf an zusätzlichen Windenergieanlagen für die Stromversorgung. Der bestehende Strombedarf der Gemeinde wird bereits vollständig durch die vorhandenen Versorgungsnetze gedeckt. Eine zusätzliche Eigenversorgung durch großflächige Windparks ist weder erforderlich noch vorgesehen. Die im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene Fläche dient daher nicht der Bedarfsdeckung vor Ort, sondern allein der überregionalen Einspeisung in das allgemeine Stromnetz. Dies führt zu erheblichen energiewirtschaftlichen Problemen, die in der Planung unberücksichtigt geblieben sind. Bereits heute müssen Windenergieanlagen in Sachsen und anderen Bundesländern regelmäßig abgeregelt oder ganz abgeschaltet werden, weil die erzeugte Energie aufgrund von Netzengpässen nicht aufgenommen werden kann. Dieser Effekt würde sich durch die Errichtung eines großdimensionierten Windparks in Otterwisch verstärken. Damit drohen volkswirtschaftlich unsinnige Situationen, in denen die Anlagen zwar Landschaft und Natur dauerhaft beeinträchtigen, die erzeugte Energie jedoch nicht nutzbar ist. Hinzu kommt, dass die Einspeisung von Strom aus einem Überangebot an Windkraft in das überregionale Netz mit

erheblichen Transformations- und Transportverlusten verbunden ist. Die Gemeinde Otterwisch trägt in diesem Szenario die Last der Landschafts- und Identitätszerstörung, ohne dass vor Ort ein Nutzen entsteht. Vielmehr wird die Gemeinde durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen und die Minderung ihrer touristischen Attraktivität erheblich geschädigt, während die produzierte Energie an ganz anderer Stelle verbraucht oder mangels Netzkapazitäten gar nicht verwertet wird.

Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und dem Abwägungsgebot des § 7 ROG darf eine Planung nur erfolgen, wenn sie sachlich notwendig und verhältnismäßig ist. Dies setzt eine nachvollziehbare Bedarfsanalyse voraus, die für unsere Mandantin gerade fehlt. Eine pauschale Berufung auf landes- oder bundesweite Ausbauziele genügt nicht, wenn dadurch kleinste ländliche Gemeinden mit einer Überkonzentration von Anlagen belastet werden, deren Energie lokal weder benötigt noch verwertet werden kann. Im Ergebnis ist die Ausweisung einer Windvorrangfläche in Otterwisch nicht nur für die Gemeinde selbst überflüssig, sondern auch energiewirtschaftlich ineffizient. Sie führt zu einer einseitigen Belastung einer strukturschwachen Kommune ohne erkennbaren Mehrwert für die Region und verstößt daher gegen die Grundsätze einer ausgewogenen, verhältnismäßigen und bedarfsgerechten Raumordnung.

Wir konkretisieren aus fachlichen, raumordnerischen und gemeinderechtlichen Gründen unsere Einwände gegen die im Entwurf enthaltenen Festlegungen daher wie folgt:

1. Verletzung des kommunalen Selbstgestaltungsrechts durch Veränderung der unberührten und naturnahen Landschaft und damit des Ortsbildes und -charakters unserer Mandantin

Für unsere Mandantin wird zunächst die Verletzung des kommunalen Selbstgestaltungsrechts durch die Ausweisung des Beschleunigungsgebiets Nr. 37 für Windenergieanlagen geltend gemacht. Das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde wird insbesondere dann beeinträchtigt, wenn eine übergeordnete Planung die bestehende städtebauliche Struktur nachhaltig verändert, die dominante Wirkung gegenüber der umliegenden Bebauung verstärkt, landschaftsprägende Bereiche visuell abschirmt oder das bauliche Gefüge der Gemeinde um ein neues Element ergänzt, das den Charakter des Ortes im Vergleich zum bisherigen Zustand grundlegend verändert. Die geplante Maßnahme erfüllt all diese Kriterien: Sie greift tief in die gestalterische Eigenständigkeit unserer Mandantin ein, prägt die Ortsstruktur maßgeblich und führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des bisherigen Erscheinungsbildes und der Identität von Otterwisch.

a) Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust der Erholungsfunktion/Tourismus

Die Gemeinde Otterwisch liegt im Süden des Landkreises Leipzig und ist eingebettet in eine naturnahe Kulturlandschaft, die durch sanfte Felder, kleinere Waldgebiete, Teiche und den Fluss Gösel geprägt wird. Dieser durchfließt das Gemeindegebiet und gehört zu dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“ sowie zum FFH-Gebiet „Rohrbacher Teiche und Göselbach“. Das Ortsbild wird durch eine historisch

gewachsene Dorfstruktur, weite Offenlandschaften und bedeutende Kulturdenkmale bestimmt. Besonders hervorzuheben sind das barocke Schloss Otterwisch mit Gartenanlage, die Johanniskirche Großbuch, das Otterwischer Buchholz als Waldgebiet sowie markante Sichtachsen in Richtung Collmberg und Leipziger Tieflandsbucht. Hinzu kommt ein dichtes Netz von Rad- und Wanderwegen, das insbesondere aufgrund der Nähe zu Bad Lausick einen hohen Erholungs- und Tourismuswert aufweist. Nicht weit entfernt – in nur etwa 1.500m Luftlinie zu der geplanten Vorrangfläche – liegt das FFH-Gebiet „*Separate Fledermausquartiere in Mittel- und Nordwestsachsen (Buchholz Otterwisch)*“. Dabei handelt es sich um ein naturnahes, strukturreiches Waldgebiet, in dem verschiedenste Fledermausarten leben und welches im Sinne des Artenschutzes als hoch bedeutsam eingestuft wird. Auch das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „*Laubwaldgebiete östlich Leipzig*“ befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Die Gemeinde Otterwisch ist eine in besonderem Maße ländlich geprägte Gemeinde, deren Lebensqualität und Entwicklungspotential unmittelbar von der unberührten Natur, der Vielfalt der Landschaft und dem reichen kulturellen Erbe abhängen. In Abgrenzung zu städtischen Räumen fehlen bewusst industrielle Infrastrukturen und großflächige Gewerbeansiedlungen – ein Orts- und Landschaftscharakter, für den sich Otterwisch explizit entschieden hat und aufrechterhalten möchte. Die Attraktivität der Gemeinde beruht daher wesentlich auf der landschaftlichen Eigenart, der erholsamen Ruhe und der Identität als naturnaher Wohn- und Erholungsraum. Diese Faktoren stellen nicht nur einen immateriellen Wert dar, sondern bilden die tatsächliche Grundlage der gemeindlichen Entwicklungs- und Überlebensfähigkeit.

Die vorgesehene Ausweisung einer Windvorrangfläche von erheblichem Umfang, verbunden mit der Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 300 Metern, bedroht diese Grundlage in substantieller Weise. Die geplanten Anlagen würden das visuelle Erscheinungsbild des Gemeindeumfeldes beherrschen und die historisch gewachsene Kulturlandschaft irreversibel überprägen. Die erlebniswirksame Landschaft, die für Otterwisch substantiell ist und als Leitbild des ländlichen Raums dient, würde dauerhaft entwertet. Dies ist unvereinbar mit den raumordnerischen Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu sichern sind. Besondere Bedeutung hat dieser Eingriff auch im Hinblick auf die Daseinsvorsorge und die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Otterwisch kann seine Einwohnerzahl und seine kommunale Infrastruktur nur dann erhalten, wenn die Gemeinde als attraktiver Wohn- und Erholungsstandort wahrgenommen wird. Mit dem Verlust einer unverstellten und erlehbaren Kulturlandschaft entfällt ein wesentlicher Standortvorteil. Der Zuzug junger Familien und die Entwicklung von Wohnbauflächen würden durch die bedrängende Wirkung großdimensionierter Windenergieanlagen faktisch unterbunden werden. Auch die Wertminderung privater und gemeindlicher Grundstücke ist ein realer wirtschaftlicher Folgeschaden, der in der Abwägung nicht berücksichtigt wurde. Hinzu kommt, dass die touristische Nutzung des Gemeindegebiets durch Wander- und Radwege, den Anschluss an die Muldentourroute sowie die Nähe zu Kur- und Erholungsorten wie Bad Lausick auf eine intakte Landschaftsqualität angewiesen ist. Ein massiver Windpark im unmittelbaren Sichtfeld würde diese Funktion erheblich beeinträchtigen und die ökonomische Basis der Gemeinde auch in diesem Bereich nachhaltig schwächen, wenn nicht sogar zerstören. Der ländliche Raum lebt nicht nur von der Landwirtschaft, sondern ebenso von seiner Attraktivität als

naturnaher Erholungsraum. Der Verlust dieser Attraktivität bedeutet für eine kleine Gemeinde wie Otterwisch eine existenzielle Bedrohung.

Die Planung verfehlt damit auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG verankerte Ziel einer ausgewogenen Entwicklung der Teilräume. Die Lasten der Energiewende dürfen nicht einseitig und unverhältnismäßig kleinen, ländlich geprägten Gemeinden auferlegt werden, deren Entwicklungsmöglichkeiten gerade in besonderem Maße von der Bewahrung ihres Landschafts- und Naturraums abhängen. Vielmehr ist der Planungsverband verpflichtet, siedlungsfernere oder technogen bereits vorbelastete Standorte in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Der Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen erkennt zwar die landschaftliche Erlebniswirksamkeit der Region abstrakt an, verzichtet jedoch auf eine konkrete Betrachtung für die Gemeinde Otterwisch. Die mit der Planung verbundenen Veränderungen – insbesondere die Fernwirkung, die nächtliche Lichtemission und die visuelle Überprägung – stellen erhebliche Beeinträchtigungen dar, die nicht hinreichend gewürdigt wurden. Sie betreffen nicht nur das unmittelbare Ortsbild, sondern beeinträchtigen auch die regionale Erholungsfunktion und damit eine wesentliche Grundlage der Daseinsvorsorge in einem ländlich geprägten Raum.

b) Touristische Fernwirkung durch Nähe zu Bad Lausick

Otterwisch liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum überregional bedeutenden Kur- und Erholungsstandort Bad Lausick – nur rund sieben Kilometer trennen beide Orte. Aufgrund dieser Nähe ergibt sich eine deutliche touristische und gesundheitstouristische Fernwirkung, die sich auch auf die Gemeinde Otterwisch überträgt. Die gut ausgebaute Infrastruktur Bad Lausicks – mit Einrichtungen wie dem Kurpark, den Kliniken, dem Freizeit- und Gesundheitsbad RIFF sowie verschiedenen Reha- und Präventionsangeboten – strahlt in die angrenzenden Gemeinden aus und verstärkt dort das Bewusstsein für Erholung, Naturverbundenheit und Lebensqualität. Diese Kurort-Mentalität färbt spürbar auf Otterwisch ab. Die landschaftliche Einbindung, die ruhige Lage sowie die gute Erreichbarkeit von Bad Lausick machen Otterwisch zu einem attraktiven Rückzugsraum für Menschen, die Ruhe, Natur und gesundheitsorientierte Naherholung suchen. Die touristische Nutzung durch Rad- und Wandertourismus, insbesondere entlang überregionaler Wegeachsen, trägt zur sanften touristischen Profilierung Otterwischs bei. Kulturelle Sehenswürdigkeiten wie das Schloss Otterwisch sowie die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen verstärken diesen Effekt. Otterwisch liegt zudem am Rand mehrerer Erholungsachsen des Landkreises Leipzig, deren landschaftliche Qualität, ländliche Struktur und naturräumliche Ruhe wesentlich für das touristische Profil der Region sind. Derartige Qualitäten werden durch die geplanten baulichen Maßnahmen – insbesondere durch großmaßstäbliche Eingriffe, flächige Versiegelung, erhöhte Lichtemissionen und visuelle Dominanz technischer Anlagen – empfindlich beeinträchtigt.

Gerade vor dem Hintergrund einer strategischen Weiterentwicklung des sanften Tourismus im Landkreis Leipzig erscheint es daher zwingend, die besonderen Wechselwirkungen zwischen Bad Lausick und Otterwisch sowie die Rolle der Gemeinde Otterwisch als Teil eines gesundheitsorientierten Naherholungsraums in die planerische Abwägung einzubeziehen. Ein massiver Ausbau von

Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde konterkariert diese Entwicklung, reduziert die Attraktivität für Besucher und gefährdet vorhandene wirtschaftliche Potenziale.

2. Verletzung des kommunalen Selbstgestaltungsrechts durch Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigung ortsnaher Versorgung

Die Gemeinde Otterwisch ist in besonderem Maße landwirtschaftlich geprägt und auf die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. Die Landwirtschaft stellt für unsere Mandantin nicht nur einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar, sondern prägt auch das Landschaftsbild und ist Grundlage der dörflichen Identität. Wir legen zur Verdeutlichung den aktuellen Flächennutzungsplan (**Anlage 3**) sowie den Vorentwurf Lesefassung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bad Lausick und Gemeinde Otterwisch (**Anlage 4**) vor. Entlang dieser Pläne soll die Vorrangfläche Nr. 37 ausschließlich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen. Dadurch gingen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, da diese entweder unmittelbar in Anspruch genommen oder durch die notwendige Erschließung, Zuwegung und Verkabelung dauerhaft beeinträchtigt würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die verbleibenden angrenzenden Acker- und Grünlandflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Größe von bis zu 300 Meter erheblich in ihrer Bewirtschaftung erschwert werden würden. Einschränkungen in der Bodennutzung, Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und die Reduzierung der arrondierten Feldstrukturen führen zu einer nachhaltigen Minderung der landwirtschaftlichen Ertragskraft. Die bisherige Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft bzw. Ackerland beruhte in erster Linie auf planerischen sowie raumstrukturellen Überlegungen. Mit der nun vorgesehenen Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie ergibt sich jedoch ein deutlicher Widerspruch und vor allem Zielkonflikt. Einerseits steht die neue Planung in einem klaren Widerspruch zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungstradition und zur damit verbundenen Funktion der Fläche im lokalen Kulturlandschaftsgefüge. Andererseits kollidiert die geplante Nutzung mit bestehenden ökologischen Besonderheiten des Gebiets. Diese Diskrepanz verdeutlicht die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung zwischen energiepolitischen Zielsetzungen und den Belangen des Landschaftsschutzes. Dies trifft Otterwisch in besonderem Maße, da die Landwirtschaft neben dem Tourismus zu den tragenden Wirtschaftszweigen zählt.

3. Verletzung der kommunalen Planungshoheit durch Abschneiden von Optionen für eine planerische und tatsächliche Weiterentwicklung des Gemeindegebiets

Die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung im Gemeindegebiet bzw. in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Otterwisch stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit der Gemeinde Otterwisch nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG dar. Durch die vorliegenden Festlegungen des Regionalplans wird die gemeindliche Entwicklung in rechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt.

Die bauliche Entwicklung einer Gemeinde sowie die Ausgestaltung der Bauleitplanung richten sich nach den Vorgaben der §§ 1 und 1a BauGB. Nach den Regelungen dieser Vorschriften ist es Aufgabe von

Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern, wie sie in § 1 Abs. 5 BauGB näher geregelt ist. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung – auch mit Blick auf die Stadt- und Ortsentwicklung und die Erreichung der Klimaschutzziele. Der Gesetzgeber betont dabei, dass vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zahlreiche Belange berücksichtigt werden. Dazu zählen ebenfalls die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gewährleistung von Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die angemessene Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse – insbesondere von Familien mit mehreren Kindern. Weiterhin ist die Schaffung und Bewahrung sozial stabiler Bewohnerstrukturen ein zentraler Aspekt, ebenso wie die Beachtung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen, also insbesondere von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung. Auch die Belange des Bildungswesens, von Freizeit, Sport und Erholung sind in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauleitplanung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören die Förderung der mittelständischen Wirtschaft, eine verbraucher-nahe Versorgung sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Schließlich fordert § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sorgsam umzugehen ist. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldgebiete dürfen daher nur insoweit für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist.

Unter Anwendung der genannten Maßstäbe ist festzustellen, dass die künftige städtebauliche und planerische Entwicklung des Gemeindegebiets unserer Mandantin durch die Festlegung des Beschleunigungsgebietes für Windenergieanlagen rechtlich wie tatsächlich erheblich eingeschränkt und in weiten Teilen ausgeschlossen ist. Der Regionalplanentwurf führt zu einer raumordnerischen Vorentscheidung, die die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde langfristig beeinträchtigt. Zur Verdeutlichung beziehen wir uns erneut auf den aktuellen Flächennutzungsplan (**Anlage 3**) sowie den Vorentwurf Lesefassung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bad Lausick und Gemeinde Otterwisch (**Anlage 4**) vor. Im Norden des Gemeindegebiets unserer Mandantin ist ein großflächiges Areal für Kiesabbau ausgewiesen. In westlicher Richtung – von der Gemeinde Kitzscher über Steinbach und Lauterbach bis hin nach Otterwisch – existiert ein sehr weitreichendes Gebiet mit Gestattung zum Braunkohleabbau. Der Osten des Gemeindegebietes ist in erheblichem Umfang von zusammenhängenden Waldflächen geprägt, die aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung und rechtlichen Schutzstellung nur sehr eingeschränkt nutzbar sind. Durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 37 im Süden des Gemeindegebiets würde unsere Mandantin in ihren Entwicklungsmöglichkeiten massiv beschränkt. Wenn eine Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festgelegt ist, können angrenzende Gemeindeflächen nicht mehr für Wohn- oder Mischnutzung entwickelt werden, da Konflikte mit Schall-, Schatten- oder Sicherheitsabständen bestehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich junge Familien mit Kindern rund um einen derart riesigen Windpark nicht ansiedeln werden. Otterwisch wird dadurch faktisch gezwungen, auf zukünftige Entwicklungsoptionen zu verzichten – ohne eigene Einflussnahme. Die Gemeinde kann dadurch keine eigene Steuerung ihrer Siedlungs-

und Raumentwicklung mehr vornehmen, obwohl sie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sowie § 1 Abs. 3 BauGB hierzu ausdrücklich berechtigt und befähigt ist. Insbesondere die Möglichkeit, über die bauliche Entwicklung des Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu entscheiden und planerische Gestaltungsrechte wahrzunehmen, würde damit erheblich eingeschränkt werden. Dies stellt einen verfassungsrechtlich nicht legitimierten Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie unserer Mandantin dar.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets wird deutlich, dass unsere Mandantin faktisch von allen Seiten durch bestehende oder geplante Nutzungen „*eingekesselt*“ ist: im Norden durch den Kies- tagebau, im Westen durch die großräumigen Abbaugelände für Braunkohle, im Osten durch die prägen- den Waldflächen und im Süden durch das vorgesehene Vorranggebiet Nr. 37. Damit verbleiben unserer Mandantin kaum noch Flächenreserven oder Entwicklungsspielräume, was ihre zukünftige planerische Handlungsfähigkeit nahezu ausschließt.

VI. Planerische Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Entwurf des Regionalplans Leipzig-West-sachsen vor-gesehene Festlegung der Vorrangfläche Nr. 37 in erheblichem Umfang die durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Rechte der Gemeinde Otterwisch auf Selbstverwaltung, Selbstgestaltung und Planungs- hoheit verletzt. Die beabsichtigte Konzentration von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage berührt die Gemeinde in mehrfacher Hinsicht schwerwiegend und nachhaltig. Sie führt zu einer grundlegenden Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes, beeinträchtigt die Eigenart sowie die Identität der Gemeinde als naturnah geprägten Wohn- und Erholungsstandort und gefährdet wesentli- che Standortvorteile, die für die kommunale Entwicklung, den Tourismus und die Lebensqualität der Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind. Zudem wird wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche bean- sprucht, die für die wirtschaftliche Grundlage und die dörfliche Prägung der Gemeinde unverzichtbar ist. Das Thema Windenergie war bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen im Gemeinderat, der sich dabei einstimmig gegen die Ausweisung von Windenergieflächen ausgesprochen hat. Damit wird deut- lich, dass die geplanten Maßnahmen nicht nur die institutionellen Rechte der Gemeinde berühren, son- dern auch unmittelbar die Interessen und Lebenswirklichkeit der Gemeindemitglieder betreffen. Die Festlegung großflächiger Beschleunigungsgebiete auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin bzw. in dessen oder in unmittelbarer Nähe birgt erhebliches Konflikt- und Unzufriedenheitspotenzial in der Bevölkerung und unterstreicht die besondere Sensibilität des Vorhabens. Darüber hinaus wird die Ge- meinde in ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Die Festle- gung der Vorrangfläche Nr. 37 stellt eine raumordnerische Vorentscheidung dar, die künftige städte- bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf lange Sicht ausschließt. Wohn- und Mischgebietsentwicklun- gen im Umfeld des vorgesehenen Windparks können nicht mehr realisiert werden, wodurch die ge- meindliche Bauleitplanung in unzumutbarer Weise beschnitten wird. Damit wird das im Baugesetzbuch verankerte Recht der Gemeinde auf eigenverantwortliche, nachhaltige und sozial ausgewogene städ- tebauliche Entwicklung unterlaufen.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung der Vorrangfläche Nr. 37 rechtswidrig und unverhältnismäßig. Demzufolge muss die geplante Festlegung des Vorranggebietes Nr. 37 ersatzlos entfallen. Nur hierdurch könne die verfassungsrechtlich garantierten Rechte unserer Mandantin in verfassungskonformer Weise gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Schulze', written in a cursive style.

Dr. Christian Schulze
Rechtsanwalt